

liehen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers hat das Gericht die Notwendigkeit der Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Strafsache, der exakten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der gesellschaftlichen Wirksamkeit zu prüfen.

(4) Über Anträge auf Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung entscheidet das Gericht.

§ 218

Unterbrechung der Hauptverhandlung

(1) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung kann unterbrochen werden.

(2) Kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag ordnet der Vorsitzende an. Längere Unterbrechungen beschließt das Gericht.

(3) Die Unterbrechung einer Hauptverhandlung darf nicht länger als insgesamt zehn Tage dauern; dabei bleiben Unterbrechungen bis zu drei Tagen unberücksichtigt. Anderenfalls ist die Hauptverhandlung neu zu beginnen.

§ 219

Verbindung von Strafsachen

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängigen Strafsachen zur gleichzeitigen Verhandlung anordnen, wenn dies zweckmäßig ist. Ein Zusammenhang der im § 165 bezeichneten Art ist nicht erforderlich, jedoch ist § 167 zu beachten.

Anmerkung: Vgl. die Anm. zu § 168 sowie Ziff. 19. des PrBOG vom 7. 2. 1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Ziff. 19. lautet:

„19. In verstärktem Maße ist von der Verbindung gemäß § 219 StPO Gebrauch zu machen, weil dadurch eine rationelle Verfahrensweise ermöglicht wird. Eine Verbindung ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn entweder die Auswirkungen mehrerer strafbarer Handlungen den gleichen gesellschaftlichen Bereich betreffen oder die einzelnen Straftaten bestimmte Gemeinsamkeiten aufweisen, so daß bei zusammenhängender Betrachtung deren Gesellschaftswidrigkeit besser verdeutlicht wird. Diese Methode ist in allen Stadien des Verfahrens anzuwenden.“

Gang der Hauptverhandlung

§ 220

Leitung der Hauptverhandlung

(1) Das Gericht hat zur allseitigen Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Angeklagten als Voraussetzung für die Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, einer gerechten Entscheidung und der gesellschaftlichen Wirksamkeit die Hauptverhandlung so zu leiten, daß dadurch das Vertrauen der Bürger zu ihrem Staat und ihre Mitwirkung zur Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten gefördert wird.

(2) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme weiterer Beweise ist Sache des Vorsitzenden. Er hat dafür zu sorgen, daß die Würde der Bürger und das Ansehen des Gerichts durch alle Prozeßbeteiligten gewahrt werden. Personen, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Verhandlungsraum weisen.

(3) Wird eine im Rahmen der Verhandlungsleitung getroffene Anordnung des Vorsitzenden von einem Beteiligten beanstandet, entscheidet das Gericht.

(4) Das Gericht kann gegen Personen, die die Würde des Gerichts verletzen, eine Ordnungsstrafe festsetzen.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 15. des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. nach § 222).

§ 221

Beginn der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Der Vorsitzende gibt die Namen der Richter, Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers bekannt. Er fordert die erschienenen Zeugen auf, bis zu ihrer Vernehmung den Sitzungssaal zu verlassen. Der Vertreter eines Kollektivs hat das Recht auf ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung.